

SATZUNG

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen SV Albatros Letmathe 96 .

Er hat seinen Sitz in Iserlohn-Letmathe und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen werden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- (1) Der Verein bezweckt, im Rahmen seiner Möglichkeiten
 - (a) die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten
 - (b) die Erteilung von Schwimmunterricht
 - (c) die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen
 - (d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

§ 4

Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

§ 5

- (1) Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Westdeutschen Schwimm-Verbandes (WSV) und des Bezirks Süd-Westfalen nicht widersprechen.
- (2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) sowie des WSV und des Bezirks Süd-Westfalen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

§ 6

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.
- (4) Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8

- (1) Als Mitglieder werden geführt
 - (a) ordentliche Mitglieder
 - (b) Ehrenmitglieder.
- (2) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer schwimmsportlichen Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag pünktlich zu entrichten (in jährlichem Rhythmus) und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.
- (4)
 - (a) Vom vollendeten 16. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das aktive und vom vollendeten 18. Lebensjahr an auch das passive Wahlrecht.
 - (b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (5) Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die zu ehrende Person muß sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmens verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austrittserklärung
 - (b) Tod
 - (c) Ausschluß
 - (d) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt muß zum Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
 - (a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins, des DSV, des WSV und des Bezirks Süd-Westfalen
 - (b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins
 - (c) bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- (4) Ein Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds muß unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand; er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Vereinsorgane

§ 10

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt durch Aushang im Letmather Hallenbad.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang im

- Letmather Hallenbad bekanntzugeben.
- (4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - (5) Satzungsänderungen können nur mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - (6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
 - (7) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
 - (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.
- (2) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Diskussion der Berichte
 - Wahl eines Versammlungsleiters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlußfassung über den vorliegenden Haushaltsplan
 - Beschlußfassung über die Anträge
 - Verschiedenes
- (3) Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

§ 14

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Geschäftsführer
 - (d) dem Kassenwart
 - (e) dem Sportwart
 - (f) dem Sozialwart
 - (g) dem Jugendwart

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

- (2) Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins, des WSV und DSV zu achten.

§ 15

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.
- (3) Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- (4) Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, daß in den ungeraden Jahren die Ämter zu b, d, e und in den geraden Jahren die zu a, c, f und g besetzt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§ 16

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer der erste oder zweite Vorsitzende sein müssen, vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 17

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.
- (2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand einmal im Monat zusammenkommen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches zur nächsten Vorstandssitzung vorgelegt wird.

§ 18

- (1) Folgende Ausschüsse sind zu bilden
 - (a) Sportausschuß
 - (b) Disziplinarausschuß
- (2) Der Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.
- (3) Der Sportausschuß besteht aus
 - (a) dem Sportwart als Vorsitzenden
 - (b) dem Jugendwart
 - (c) dem Fachwart Breitensport
 - (d) dem Fachwart Schule und Verein
 - (e) einem Vertreter der Übungsleiter.

Soweit Ausschußmitglieder nicht dem Vorstand angehören, sind sie von diesem zu berufen. Dem Ausschuß obliegt es, die sport-

lichen Aufgaben des Vereins abzuwickeln.

- (4) Der Disziplinausschuß besteht aus
- (a) dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzenden
 - (b) dem Sportwart
 - (c) dem Sozialwart

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben.

- (5) Als Maßnahme können verhängt werden
- (a) einfacher Verweis
 - (b) strenger Verweis
 - (c) Sperrung für Wettkämpfe und/oder Training bis zu sechs Wochen.

IV. Verbandsgerichtsbarkeit

§ 19

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.
- (2) Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des WSV und des Bezirks Süd-Westfalen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den WSV bzw. auf dessen Gliederungen übertragen.
- (3) Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und des Bezirks Süd-Westfalen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des WSV und des Bezirks Süd-Westfalen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen
- (a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, des WSV und des Bezirks Süd-Westfalen
 - (b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des WSV und des Bezirks Süd-Westfalen.

V. Auflösung des Vereins

§ 20

Der Verein kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muß den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zum Auflösungsbeschluß ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung kann auch auf schriftlichem Wege beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Stadt Iserlohn mit dem Ziel, es für sportliche Zwecke zu verwenden, zur Verfügung gestellt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Iserlohn-Letmathe, 13. Juni 1996

Brigit Hanson
Joy Baurli
Step Plot
Petra Fuhs
Volker Fuhs
Britta Rin
Renke Jandt
Adrian Strun
Karin Glacé
Antonia Kötter
Renke

Karin Wilm
Karin Seck
Hans-Joachim
Anno Wöhring
Janka Schubert
Beate Wöhring
Jana Wöhring
Juliane Wöhring
Karin Haasen
Bethina Sey
Karin Hoff

Jugendordnung

des

SV Albatros Letmathe 96 e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen.

Die Mitgliedschaft erlischt am 31. Dezember des Jahres, in dem das jugendliche Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet.

Ferner gehören alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter zu der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. *führt und verwaltet* sich selbständig.

Aufgaben der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. sind :

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
Planung und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen
- b) Förderung der Kontaktpflege mit anderen Jugendorganisationen
- c) Pflege der internationalen Verständigung
- d) Anregungen zur Entwicklung neuer Formen des Sports
- e) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft

Dafür stellt der Geschäftsführende Vorstand des SV Albatros Letmathe 96 e.V. im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Mittel zur Verfügung. Anspruch auf eine bestimmte Summe besteht dadurch nicht.

§ 3

Organe

Organe der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. Sie bestehen aus allen Jugendlichen und den innerhalb der Jugendordnung gewählten und berufenen Mitarbeitern.
2. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes des Vereinsjugendausschusses
 - c) Aufstellung, Beratung und Verabschiedung des Etats
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl der Delegierten zu den Jugentagungen in der Stadt, im Kreis, im Bezirk und des Verbandes, zu denen der SV Albatros Letmathe 96 e.V. Delegationsrecht besitzt
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuelle Anträge durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung in der Presse einberufen.
4. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefaßten Beschlusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden. Die Ladung muß durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung in der Presse erfolgen.
5. Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung dafür aber ist, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter offiziell festgestellt ist.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Die Jugendlichen, die gewählten und berufenen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuß

1. Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin
 - b) zwei Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch mindestens ein Jahr lang jugendlich sein müssen
 - c) bis zu drei Beisitzern, die nach Bedarf berufen werden.

2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der /des Vorsitzenden den Ausschlag
3. Der/die Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen
4. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses gehört dem Gesamtvorstand des Vereins an
5. Die unter den §§ 5. 1a – 1b genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugentag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt
6. In den Vereinjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar
7. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugentages sowie der Wettkampfordnung seines Verbandes.
Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugentag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
9. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SV Albatros Letmathe 96 e.V. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zu fließenden Mittel.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Verbandspflichten

Einzelheiten der Wettkämpfe fallen nicht in den Kompetenzbereich der Jugendordnung, sondern werden durch die Satzungen und Ordnungen des Verbandes geregelt.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderung der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugentag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugentag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.